

Ein Schuß in den Ofen: Foltervorwürfe lösten sich in Luft auf „Beweisführung“ ohne Beweise

Die antisozialistischen Kräfte in Deutschland setzten nach 1990 auf die Delegitimierung der DDR. Sie versprachen sich wirkungsvolle Prozesse und abschreckende Urteile. Dazu waren überzeugende Beweise und schlagkräftige Argumente vonnöten. Das Ganze sollte sich vor Gericht abspielen, da dieses in den Augen der meisten Menschen jene staatliche Institution ist, wo die Wahrheit noch am ehesten ans Licht kommt.

Tatsächlich hat sich der Weg der Delegitimierung der DDR mit Hilfe der Justiz als Sackgasse erwiesen. Es fand sich kein Gericht, welches durch Verbrechensaufklärung und Wahrheitsfindung Folterknechte oder Folterhandlungen in der DDR festgestellt hätte. Auch der Versuch, dem Strafvollzug des sozialistischen deutschen Staates die systematische Mißhandlung Gefangener anzuhängen, brach vor Gericht zusammen. Niemand konnte überdies wegen Zwangsadoption oder unrechtmäßiger Einweisung politisch Mißliebiger in psychiatrische Anstalten gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Trotz Einführung von Sondergesetzen und Einrichtung von Sonderstaatsanwaltschaften bzw. speziellen Ermittlungsorganen hat der enorme finanzielle Aufwand nicht das von den die Bundesrepublik Deutschland regierenden Antikommunisten gewünschte Ergebnis gebracht.

Alle in den Medien gefeierten Vorverurteilungen zerplatzten an der Wirklichkeit. Der Ärger in den antisozialistischen Denkfabriken ist groß und sitzt tief. Bestes Beispiel dafür sind die rüden Ausfälle eines Hubertus Knabe.

Bald sind es 20 Jahre her, daß eine handlungsunfähige SED-Führung der Realität entflo, die aufgetretenen Widersprüche nicht zu lösen vermochte und die Initiative auswärtigen wie inneren konterrevolutionären Kräften überließ. Die von Kohl versprochenen blühenden Landschaften und der Wohlstand für alle sind ausgeblieben. Nichts liegt näher, als bevorstehende Jahrestage zu nutzen, um eine neue Lawine der Hetze gegen die DDR loszutreten.

In diesem Zusammenhang muß man auch den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 13. Dezember 2007 (BT-Drucksache 16/7493) zur Abschlußbefassung mit mehreren Petitionen zum „DDR-Unrecht“ sehen. Mit ihnen war das Parlament der BRD aufgefordert worden, eine öffentliche Feststellung über dessen tatsächlichen Umfang zu treffen, der nach Auffassung der Petenten gering ist. Es wurde eine amtliche Bekanntmachung der Ergebnisse der strafrechtlichen Verfolgung von „DDR-Unrecht“ durch die Justizorgane der BRD angestrebt.

Eigentlich ein klarer juristischer Anspruch in einem Rechtsstaat, in dem so oft von Informationsfreiheit die Rede ist. Wie bei anderen kritischen Anfragen verstecken sich Bundestag und Bundesregierung hinter dem Föderalismus in Deutschland. Lakonisch heißt es: „Die Verfolgung von Straftaten obliegt entsprechend der verfassungsrechtlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland den Ländern, und es liegen keinerlei Berichtspflichten der Länder an die Bundesregierung und umgekehrt vor.“

Obwohl man keine Übersicht hat, verkündet man dann aber, daß Folter, Zwangsadoptionen und unrechtmäßige Einweisung in psychiatrische Anstalten in der DDR als „historisches Faktum“ feststünden. Ein Beweis für diese Behauptung wird nicht angetreten. Man bezieht sich auf eine einzige „Forschungsarbeit“: „Hinsichtlich des mit der Petition in Frage gestellten Einsatzes von Folter in der ehemaligen DDR verweist der Petitionsausschuß auf die Einschätzung des Historikers und Experten für die Geschichte der Folter, Robert Zagolla, der Folterhandlungen in der ehemaligen DDR bis 1956 anhand der einschlägigen Literatur eindeutig nachgewiesen hat. Für die Zeit nach 1956 kann zumindest festgestellt werden, daß die Schwelle zur grausamen, erniedrigenden und unmenschlichen Behandlung nach dem Völkerrecht häufig überschritten worden ist, um die ‚Aussagebereitschaft‘ der Untersuchungshäftlinge zu erhöhen. Bislang stehen Dokumentationen der Folterhandlungen nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung.“

Robert Zagolla schreibt zwar, daß die prosozialistischen Ideen unverdächtige Organisation Amnesty International in den 70er- und 80er Jahren der DDR bescheinigt habe, daß auf ihrem Territorium nicht gefoltert worden sei. Dann aber will er das Gegenteil mit Romandarstellungen beweisen. Aber literarische Werke sind keine authentischen Zeitzeugen. Die Freiheit der Kunst erlaubt alles, auch Lügen, Verdrehungen und Erfindungen. Der Autor ist also in Beweisnot, was er auch zugibt: „Es scheint, als ließe sich keine Antwort auf die Frage nach Folter in der DDR geben. Dennoch soll hier versucht werden, aus den Berichten von Betroffenen, aus der Literatur der Zeit und aus späteren Untersuchungen ein klares Bild zu zeichnen“, schreibt er auf Seite 159.

Im Petitionsbeschluß des Bundestages gibt es dann noch den Hinweis darauf, daß es weiterer Forschungsergebnisse und Zeitzeugenberichte bedürfe. Hier kommt die neue Strategie zur Delegitimierung der DDR zum Vorschein. Da die Gerichte kei-

ne Beweise geliefert haben, werden jetzt in großem Umfang Zeitzeugen präsentiert, bis sich entsprechende „Forscher“ finden, die dies als „wissenschaftliche“ Erkenntnisse vorführen.

Der Beschluß nennt als Kronzeugen für Folter in der DDR allein den Historiker Robert Zagolla. Hätten die Verfasser sein Buch „Im Namen der Wahrheit. Folter in Deutschland vom Mittelalter bis heute“ richtig gelesen, dann würden sie die Öffentlichkeit wohl kaum auf ihn aufmerksam gemacht haben.

Schauen wir genauer hin: „Die Frage, ob und wann in Deutschland gefoltert wurde, hängt natürlich vor allem davon ab, wie man Folter definiert. In diesem entscheidenden Punkt gibt es allerdings bisher keinen Konsens: Historiker, Juristen, Menschenrechtler und Politiker verwenden den Begriff in ganz unterschiedlichen, zum Teil sogar sich widersprechenden Bedeutungen. Die wichtigsten Definitionen dürften dabei die umgangssprachliche, die völkerrechtliche und die rechtshistorische sein.“ (S. 11)

Was meint denn nun der Bundestag, wenn er von Folter spricht? Sofort werden mir die Abgeordneten antworten, daß sie von der völkerrechtlichen Definition ausgehen. Zagolla aber schreibt über seine begriffliche Verwendung: „Während also das Völkerrecht unter dem Begriff Folter eine ganze Reihe staatlicher Praktiken zusammenfaßt, ... verwenden die folgenden Kapitel den Begriff nicht in einer moralischen, sondern vielmehr in einer technischen Bedeutung.“ (S. 13)

Uns allen sind die jüngsten Fälle bekannt, bei denen Eltern ihr Kind einsperrten und fast verhungern ließen. Dies ist im technischen Sinne des Begriffs eine Folter. Völkerrechtlich und im innerstaatlichen Recht ist dies aber nicht so.

Wenn es um die Frage von Folter in der DDR geht, dann kann nur die völkerrechtliche Definition zur Grundlage der Beurteilung genommen werden. Auf eine klare Begriffsbestimmung konnte sich die UNO erst 1984 mit der UN-Antifolterkonvention verständigen. Die DDR ratifizierte sie am 9. September 1987. Die Bundesrepublik Deutschland wurde erst mit der deutschen Einheit zur Ratifizierung gezwungen und tat dies am 1. Oktober 1990.

Kurz und vereinfacht ist Folter im Sinne des Völkerrechts die vorsätzliche große Schmerzzufügung durch Staatsbedienstete, um ein Geständnis zu erpressen oder um eine Person zu nötigen.

Zur Sicherung der Einhaltung des Folterverbots hat die Europäische Union eine entsprechende Kommission (Komitee zur Verhütung von Folter-CPT) und den

Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg geschaffen. Wie dort geurteilt wird, zeigt folgender Fall:

Ähnlich wie heute die Amerikaner im „Terrorkampf“, nahmen sich 1970/71 die britischen Sicherheitsorgane in Nordirland besondere Rechte zur Behandlung Gefangener heraus, um sie zum Verrat zu zwingen und Aussagen zu erpressen. Die inhaftierten Personen mußten über Stunden hinweg in einer unangenehmen Anspannungshaltung aufrecht gegen eine Wand gelehnt stehen. Sie bekamen eine Kapuze über den Kopf gezogen, die nur bei Verhören abgenommen wurde. Vor Vernehmungen wurden die Gefangenen über längere Zeit in einem Raum isoliert und ununterbrochen mit einem pfeifenden Geräusch beschallt. Mit Schlafentzug und Herabsetzung von Essen und Trinken wurde eine körperliche Schwächung verursacht. Dieses Vorgehen wurde mit dem Begriff der „fünf Verhörpraktiken“ getarnt. Einige Gefangene mußten schwere Schläge, Fußtritte und andere physische Mißhandlungen erdulden.

Die Republik Irland klagte wegen dieser Vorfälle gegen das Vereinigte Königreich vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Quelle: www.hrr-straftrecht.de).

Man stelle sich einmal vor, auf einen solchen Fall wäre man in den Archiven des Ministeriums für Staatssicherheit gestoßen. Endlich hätte man einen beweiskräftigen Foltervorwurf gegenüber DDR. Aber was bei einem „Bösen“ Folter genannt wird, muß bei einem „Guten“ keine sein ...

Großbritannien, als ein führender Staat in Europa und engster Verbündeter der USA, wurde im o. g. Fall nicht vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen Folter verurteilt. Der Gerichtshof bejahte zwar eine „unmenschliche“ Behandlung, lehnte aber eine Einstufung als Folter ab.

Nach dem Völkerrecht ist eine Androhung von Folter durch Staatsbedienstete zum Zwecke der Aussageerpressung bereits als Folter einzustufen. Bundesdeutsche Gerichte lassen hier aber besondere Milde walten, wenn es um das eigene Haus geht. Mancher Leser wird sich an den Fall des Vizepräsidenten der Polizei von Frankfurt am Main, Daschner, erinnern. Der hatte 2002 zur Erpressung einer Aussage über das Versteck eines entführten Kindes angewiesen, den Verdächtigen zu foltern. Ihm sollten Gelenke so verbogen werden, daß erhebliche Schmerzen entstünden. Da sich kein Polizist als Folterknecht fand, blieb es nur bei der Androhung einer Vergewaltigung durch inhaftierte Farbige und Gelenkverrenkungen. Das Landgericht Frankfurt verurteilte Daschner mit einer Verwarnung und einem Strafvorbehalt, was bedeutete, daß er im Wiederholungsfalle eine Geldstrafe zu leisten hätte. Im Beschluß des Bundestages zur Ablehnung der Petitionen wird vermerkt, daß nach 1956 in der DDR „die Schwelle zur grausamen, erniedrigenden und un-



Grafik: Karlheinz Effenberger

menschlichen Behandlung herabgesetzt worden ist“. Auch diese Behauptung aus dem Buch von Zagolla wird nicht bewiesen, sondern nur mit Zeitzeugenberichten belegt. Diese beschreiben die physischen und psychischen Belastungen, die eine plötzlich, manchmal nachts, erfolgte Verhaftung und die anschließenden Verhöre mit sich brachten. Sie beklagen den wenigen Schlaf, manche sprechen von Schlafentzug. Sie fühlten die Last der Trennung von den Lieben und die Isolation von der Außenwelt. Manche störte der permanente Reizentzug, sowohl optischer als auch akustischer Art. Solche Gefühle und Erlebnisse hatten aber nicht nur Menschen, die in der DDR in Haft kamen. Mehr oder weniger trifft dies auch auf bestimmte Stationen in bundesdeutschen Gefängnissen zu. Treffendstes Beispiel hierfür waren die Haftbedingungen der RAF-Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Köln-Ossendorf und in Stammheim. Der bekannte Rechtsanwalt Heinrich Hannover bezeichnete diese als Folter, wurde dafür aber vom Ehrengericht der Rechtsanwälte Bremens mit einem Verweis belegt.

Zeitzeugen sind ein Mittel, nicht das einzige, um Vergangenes zu erforschen. Auf den Internetseiten von Wikipedia erfährt man Nützliches über sie: „Die Geschichtswissenschaft sieht Zeitzeugen als eine Art von Quellen an, die ebenso kritisch wie andere Quellen und nur im Zusammenhang mit anderen Quellen auszuwerten sind ... Die Glaubwürdigkeit eines Zeitzeugen ist – wie bei Zeugen allgemein – abhängig von der zeitlichen und räumlichen Nähe zum Vorgang (unmittelbare Anwesenheit am Tatort oder nur vermittelte Kenntnis), von ihrem sachlichen Verständnis des Vorgangs (z. B. bei juristischen Verhandlungen) und von ihrem Interesse an einer bestimmten Interpretation. Aussagen, die dem Interesse des Zeitzeugen widersprechen, sind eher glaubwürdig als solche, die das eigene Interesse legitimieren. So sind positive Aussagen über einen Gegner

glaubwürdig, ebenso wie negative über einen Freund.“

Hier ein glaubwürdiger Zeitzeuge: „Der Strafvollzug hatte zum Ziel, vor allem die politischen Gefangenen – etwa 2200 von insgesamt 3000 Häftlingen – zu demoralisieren und zu vernichten. Nicht wenige Aufseher behandelten sie äußerst brutal. Hinsichtlich Verpflegung, Hygiene und Gesundheit bestanden zum Teil katastrophale Zustände. Der Hunger war in all den Jahren unser ständiger Begleiter.“ (Erich Honecker, *Aus meinem Leben*, S. 95) Der Zeitzeuge schildert seine Jahre im Zuchthaus Brandenburg-Görden (1937 bis 1945). Er bleibt objektiv, erfindet keine Folter oder persönliche Mißhandlungen.

Nun ein unglaublicher Zeitzeuge: „Und richtig vermutet, kaum waren sie nach der Arbeit vor der Stanzerei angetreten, standen sie schon im Hof beieinander, all die Blauuniformierten, die an diesem

Nachmittag abkömmlich waren. Sie standen da, wie sie schon zu allen Zeiten dagestanden hatten, die Uniformjacken straff gezogen, die Hände über den Hintern verschränkt, ab und zu auf den Stiefelspitzen wippend ... Sogar der VO war anwesend, der für alle Sicherheitsfragen zuständige Verbindungsoffizier zum Ministerium für Staatssicherheit: der einzige in dieser Truppe, der keine blaue, sondern eine Stasiuniform trug.“ (Klaus Kordon – *Krokodil im Nacken* – S. 752) Klaus Kordon war von 1972 bis 1973 inhaftiert und konnte später in die BRD ausreisen. Seine Phantasie hat mit der Realität nichts zu tun. Übrigens: Mitarbeiter der Staatssicherheit trugen im Strafvollzug keine Uniform!

So ist das halt mit den Zeitzeugen. In den Medien und sogenannten Gedenkstätten kommen nur politische Gegner der DDR zu Wort. Kein Satz zu den Erlebnissen der ca. 100 000 Bürger der DDR, die in vierzig Jahren wegen Straftaten zusammen mit politischen Gefangenen hinter Gittern saßen. Kein Wort zu den Erkenntnissen der ca. 25 000 Werk tätigen, die gemeinsam mit Strafgefangenen arbeiteten. Solange vom Staat präsentierte Zeitzeugen nur eine einseitige Interessenvertretung wahrnehmen dürfen, solange es moralisch verboten ist, gewisse Zeitzeugen zum Wahrheitsgehalt ihrer Aussagen zu befragen, so lange muß es erlaubt sein, ihre Darstellungen in Zweifel zu ziehen. Da auch die überwiegende Mehrheit der Medien nur an Zeitzeugen interessiert ist, wenn diese in Gegnerschaft zur DDR stehen, verbleibt uns dankenswerterweise der „RotFuchs“, um andere Erlebnisse zu schildern. Dennoch sollten wir alles unternehmen, um unser Wissen und Erleben auch in anderen Zusammenhängen einzubringen.

Generalmajor a. D. Dieter Winderlich

Unser Autor war als stellvertretender DDR-Innenminister u. a. für den Strafvollzug zuständig und letzter Chef der Deutschen Volkspolizei.

Die Wahrheit über den Fall Michael Gartenschläger

Ein Terrorist als Held?

In der Nacht zum 1. Mai 1976 wurde der IBRD-Bürger Michael Gartenschläger auf dem Boden der DDR durch Grenzsicherungskräfte des sozialistischen deutschen Staates erschossen. Das offizielle Bonn verhielt sich damals zurückhaltend, wußte man dort doch sehr genau, wer Gartenschläger war. Immerhin hatte ihn die BRD im Juni 1971 der DDR abgekauft. Auch die Verantwortlichen der DDR hüllten sich in Schweigen. Schließlich ging es um Minen an der Grenze. Da war die Kompetenz des Vereinten Oberkommandos des Warschauer Vertrages gefragt. Die Problematik galt als Störfaktor im deutsch-deutschen Verhältnis.

Die DDR hatte Gartenschläger, der zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden war, gegen Kompensation an die BRD übergeben. Das war ein unrühmlicher Vorgang, untergrub er doch geltendes Recht. Überdies war abzusehen, daß dieser Mann sein Treiben gegen die DDR von der BRD aus fortsetzen werde.

Das alles könnte man als „Fauxpas der Geschichte“ abbuchen, würde nicht dieser Mann nach mehr als 30 Jahren zum „deutschen Helden“ hochstilisiert.

Das ZDF strahlte am 26. November 2007 zur besten Sendezeit ein Programm über diesen „Freiheitskämpfer“ aus. „Super-Illu“ und andere Gazetten widmeten ihm glorifizierende Leitartikel. In Strausberg sollte gar – jedenfalls nach dem Willen der Konservativen – eine Straße den Namen Gartenschlägers tragen. In Schwerin will man ein Ehrengrab einrichten. Der notorische Hubertus Knabe schreibt in seinem Machwerk „Die Täter sind unter uns“ u. a.: „Der Fall Gartenschläger ist symptomatisch für die strafrechtliche Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur in Deutschland. Keiner der für seinen Tod Verantwortlichen mußte ins Gefängnis. Ähnlich wie nach dem Ende des Nationalsozialismus versagte die Justiz, als es darum ging, die Täter eines Unrechtsstaates zur Verantwortung zu ziehen.“

Abgesehen davon, daß dieser „Historiker“ mit Blick auf die DDR geradezu vor Haß trieft, hat er wohl eine verdammt schlechte Meinung vom Urteilsvermögen der bundesdeutschen Justiz.

Der Autor des „Sachsenspiegels“, Eike von Repgow (um 1225) gab zu bedenken: „Eenes Mannes rede ist keenes Mannes Rede, man muß hören alle beede.“ Und Bischof R. Marx gelangte 2005 zu der Erkenntnis: „Wer heute den Zeitgeist heiratet, wird morgen Witwer sein.“ Schließlich liest man bei Karl Marx: „Der Weg zur Wahrheit muß selbst wahr sein.“

Im Fall Gartenschläger haben die mit ihm befaßten Juristen der BRD zweifellos das Richtige getan. Sie gingen von der Sach- und Rechtslage aus. Nicht so gewisse Historiker und Politiker.

Wer war Michael Gartenschläger?

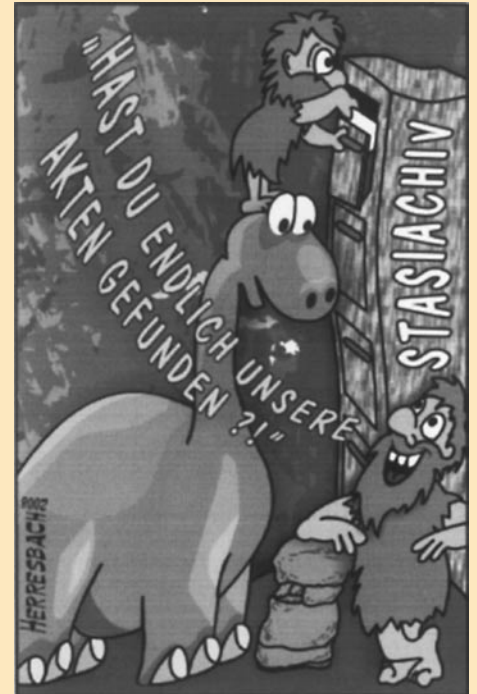
In der DDR aufgewachsen, schloß er Schule und Autoschlosserlehre ab. Ohne daß ihm irgend jemand etwas zuleide getan hätte, schuf er nach dem 13. August 1961 eine – wie man heute sagen würde – verfassungsfeindliche terroristische Gruppe, die durch Gewaltakte ein Signal zum Aufstand in der DDR geben wollte. Sie setzte u. a. die Scheune einer Genossenschaft vorsätzlich in Brand. Das Bezirksgericht Frankfurt/Oder bestrafte die Täter hart. Sein Motto war offensichtlich: Bis hierher und nicht weiter! Der Prozeß war öffentlich und wurde vom Rundfunk übertragen.

Im Juni 1971 gelangte Gartenschläger auf dem beschriebenen Wege in die BRD. Die DDR wollte ihn los sein und hatte sich verrechnet. Die BRD wollte ihn propagandistisch nutzen und hatte sich ebenfalls verrechnet.

In der BRD eingetroffen, ging Gartenschläger umgehend ans Werk. Ab 1973 liefen deshalb gegen ihn einige Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz. Ob man ihm die illegal erworbenen Waffen abgenommen hat, ist unbekannt, vermutlich aber blieb er in deren Besitz.

Dann wurde er ein kommerzieller Menschenhändler. Bis 1975 soll er 31 DDR-Bürger geschleust haben. Anschließend „widmete“ er sich der Sicherheitstechnik an der DDR-Staatsgrenze. In der Nacht zum 1. April 1976 baute er auf DDR-Territorium im Bezirk Schwerin eine Splittermine SM-70 ab. Dieses Gerät bot er der Ständigen Vertretung der BRD in der DDR, dem BND und dem Verfassungsschutz zum Kauf an. Die Genannten lehnten einen Erwerb ab, obwohl sie staatlicherseits dafür zu sorgen hatten, ein solches Instrument in Verwahrung zu nehmen.

Schließlich verkaufte Gartenschläger die Mine für 12 000 DM an den „Spiegel“. Am 12. April 1976 veröffentlichte das Blatt die dazugehörige Story. Die verantwortlichen Stellen in Bonn wären nun auch nach dem Völkerrecht zum Eingreifen verpflichtet gewesen. Schließlich war ein BRD-Bürger bewaffnet und schußbereit auf das Territorium eines anderen Staates vorgezogen, mit dem man gerade erst einen Grundlagenvertrag abgeschlossen hatte. Die zweite Mine gleicher Bauart demonstrierte Gartenschläger in der Nacht vom 22. zum 23. April 1976 im selben Grenzbezirk. Die berüchtigte „Arbeitsgemeinschaft 13. August“ hatte an der Sache Interesse bekundet und eine größere Geldsumme in Aussicht gestellt. Wieder waren Gartenschläger und ein Kumpen mit durchgeladenen Pistolen in das Gebiet der DDR eingedrungen. Diese Mine verkaufte der Terrorist dann für den ihn



enttäuschenden Preis von 3000 DM an seine genannten Auftraggeber.

Daß die DDR-Verantwortlichen entsprechende Maßnahmen trafen, um Wiederholungsfälle auszuschließen, versteht sich von selbst.

Inzwischen wußte man ja aus dem „Spiegel“, wer der Täter war.

Alle – den BRD-Gerichten vorliegenden – Pläne der Staatssicherheit und der Grenztruppen gingen davon aus, den Täter möglichst lebend auf DDR-Gebiet festzunehmen, ihn vor Gericht zu stellen, Tatbeteiligte, Hintermänner und Auftraggeber zu entlarven und solche individuellen Terrorakte künftig unmöglich zu machen. Ende April 1976 hatte die Funkaufklärung der DDR drei Funksprüche des Bundesgrenzschutzes der BRD abgefangen, aus denen hervorging, daß Gartenschläger eine weitere SM-70 in der DDR abzubauen plante.

Diese dokumentierten Funksprüche sind aufschlußreich:

08.45: Bestimmtes Fahrzeug beobachten und den Besitzer festnehmen, sobald er das Gebiet der DDR betreten will.

09.08: Nicht festnehmen. SM-70 abnehmen und Gartenschläger festhalten.

Offensichtlich war hier die Befehlskette in Bewegung geraten. Die Verantwortlichen des Bundesgrenzschutzes kannten also Tat und Täter und unternahmen nichts zur Verhinderung dieser Grenzprovokation. Sie taten auch nichts zum Schutz des Gewaltverbrechers selbst.

In der Nacht zum 1. Mai 1976 wollte Gartenschläger gemeinsam mit zwei Komplizen seine dritte SM-70 vom Gebiet der



man, daß bundesdeutsche Minen in vielen Ländern der Welt Menschen getötet und verletzt haben. Auch in anderen NATO-Staaten ereignete sich solches. So ließ z. B. eine Pressemeldung vom 12. September 2006 aufhorchen. Ihre Überschrift lautete: „Tod im Minenfeld“. Der Text offenbarte, was selbst zwischen NATO-Partnern Normalität zu sein scheint: „Athen (dpa). Zwei illegale Einwanderer sind an der griechisch-türkischen Grenze in ein Minenfeld geraten und bei einer Explosion ums Leben gekommen. Ein dritter Zuwanderer wurde schwer verletzt.“

Haben die Verantwortlichen der BRD und ihre sonst so eloquenten „Bürgerrechtler“, haben die Abgeordneten des Bundestages dagegen protestiert? Hat sich der NATO-Rat damit auseinandergesetzt? Was ist das für eine „friedensstiftende“ Organisation, wenn man sich untereinander an den Grenzen Minen legt?

Wie man auch hieran erkennen kann, besteht bürgerliche Politik zu einem nicht geringen Teil aus Lüge, Scheinheiligkeit und Heuchelei. Wer heute einen Gartenschläger zum Na-

tionalhelden zurechtfertigen will, sollte bedenken, daß eine solche Glorifizierung auf deren Urheber zurückschlagen wird. Erinnert sei hier an Leo Schlageter, der im Mai 1923 von französischen Soldaten wegen eindeutig begangener Terrorakte erschossen und anschließend von Ultranationalisten und Faschisten zum Idol aufgebaut wurde.

Das Landgericht Berlin, das Landgericht Schwerin und der Bundesgerichtshof haben alle im Fall Gartenschläger auf DDR-

Seite Beteiligten freigesprochen. Eine andere Rechtssicht wäre für die Polizei, den Zoll, die Bundeswehr und alle anderen Waffenträger der BRD verheerend gewesen.

Wer auf einen flüchtigen Verbrecher Schüsse abgibt oder abzugeben entschlossen ist, weil er ihn festzunehmen hat, nachdem er selbst gezielt beschossen worden ist, kann zur Sicherung des eigenen Lebens und der Integrität anderer Personen von der Waffe Gebrauch machen. Das ist Gesetz und Praxis in wohl allen zivilisierten Staaten und entspricht den Regeln des Völkerrechts wie der Menschenrechtskonvention. Warum sollte das für die DDR nicht gegolten haben?

Herrn Knabe und anderen Verteidigern der Tat des überführten Terroristen Gartenschläger empfehle ich, sich eine Pistole zu beschaffen (was Gartenschläger in der BRD nicht schwerfiel), sie schußbereit zu halten, an der türkisch-griechischen Grenze die dortigen Minen auszugraben und bei der Annäherung von Grenzposten sofort das Feuer zu eröffnen. Er dürfte wohl keine fünf Minuten überleben. Dasselbe kann er auch an der Grenze der USA zu Mexiko oder an der Mauer, die Israel im Westjordanland gegen die Palästinenser errichtet hat, versuchen. Blinder Haß, fanatischer Antikommunismus, Größenwahn und fatale Dummheit sollten niemandes Ratgeber sein.

Im Fall Michael Gartenschläger zählen nur die Fakten, das erwiesene Handeln dieses Mannes und die Gesetzeslage in beiden deutschen Staaten zur Zeit der Tat. Alles andere ist politische Brunnenvergiftung. Das heutige und das künftige Deutschland können auf solche „Helden“ verzichten.

Dr. Günther Sarge

Unser Autor war Präsident des Obersten Gerichts der DDR und ist heute in der Bürger- und Menschenrechtsorganisation GRH aktiv.

DDR holen. Die Terroristen waren mit zwei schußbereiten Pistolen vom Kaliber 7,65 mm und einer durchgeladenen Schrotflinte bewaffnet. Nur Gartenschläger näherte sich den Grenzanlagen auf dem Territorium der DDR. Die beiden anderen waren als Feuerschutz aufgebaut. Gartenschläger hielt eine schußbereite Pistole in der Hand und gab, als er das Geräusch eines Postens hörte, sofort zwei Schüsse in dessen Richtung ab. Die eingesetzten Grenzsoldaten werteten diese „als Angriff auf ihr Leben und schossen zurück“ (Aus dem Urteil des Landgerichts Berlin vom 10. April 2003).

Gartenschläger wurde dabei tödlich verletzt.

Seine als Feuerschutz eingesetzten Komplizen schossen daraufhin mit der Schrotflinte in Richtung DDR. Dabei wurde niemand verwundet. Auch die Helfer des G. blieben unverletzt und entkamen in die BRD.

Soweit der vom Landgericht Schwerin, dem Landgericht Berlin und dem Bundesgerichtshof festgestellte unzweifelhafte Sachverhalt.

Was die Verminung der Westgrenzen betrifft, haben die DDR, die CSSR und Ungarn im Auftrag des Vereinten Oberkommandos gehandelt. Das war zu einer Zeit, als die Frage Krieg oder Frieden auf des Messers Schneide stand, militärisch gerechtfertigt. Schließlich hat die DDR im Zuge der europäischen Entspannung die Minensperren selbst entfernt.

Bestimmte Kreise tun scheinheilig so, als hätte es sich hierbei um eine Kapitalsünde der DDR gehandelt. Dabei verschweigt

